Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 6980.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen hierdurch in Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), was folgt:

Artikel I.

Die Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel ist mit dem 1. März 1868. aufgehoben und der Bezirk derselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal vereinigt.

Artikel II.

Der Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal umfaßt vom 1. März 1868. ab:

1) das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, mit Ausschluß der Landdrostei-Bezirke Osnabrück und Aurich;
2) das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormals Königlich Bayerischen Landestheile, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf;
3) die Provinz Schleswig-Holstein.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1868.

(Nr. 6981.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2. des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Samml. für 1859. S. 190.). Vom 6. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 11. April 1859., betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (Gesetz-Samml. für 1859. S. 190.), wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die durch die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen nach der gedachten Gesetzesvorschrift entstandenen Kosten, jedoch mit Ausschluß derer, welche durch die Zuziehung von Urkundspersonen zu dem Vermessungsgeschäfte und durch sonstige Hülfsleistungen bei demselben, sowie durch die Feststellung und Bezeichnung der Eigenthums- und sonstigen Grenzen erwachsen und von den betheiligten Gemeinden, beziehungsweise Grundbesitzern zu tragen sind, werden auf die Hohenzollernsche Landeskasse übernommen.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm

Frh. v. d. Heydt.

(Nr. 6982.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Es ist eine Anleihe aufzunehmen, welche die Mittel gewährt:

1)	für die Vollendung der Eisenbahn von Göttingen nach Ahrenshausen Behufs Einmündung in die von der Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft von Halle über Witzenhausen und Münden nach Kassel zu bauende Eisenbahn, mit	259,000 Thlr.
2)	für den Weiterbau der Eisenbahn von Northeim bis zur ehemaligen Landesgrenze in der Richtung auf Nordhausen nebst Zweigbahn von Herzberg nach Osterode und weiter bis zur Braunschweigischen Grenze, mit	2,751,000 =
3)	für die Vermehrung des Betriebsmaterials der Hannoverschen Eisenbahnen, für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofes zu Hannover, für sonstige Ergänzungsbauten auf den Bahnhöfen, für Wärter- und Beamtenwohnhäuser, Telegrapheneinrichtungen u. s. w., sowie zur Vervollständigung des zweiten Bahngeleises, mit	3,309,000 =
4)	zur Vollendung der Bebra-Hanauer Eisenbahn einschließlich des Ersatzes für Herstellung des zweiten Geleises auf der Main-Weser-Eisenbahn mit	3,000,000 =
5)	für den Bau einer Eisenbahn von Elm nach Gemünden mit	3,000,000 =
6)	zur Deckung der zu Ergänzungsbauten und zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Nassauischen Eisenbahn schon früher verwandten 1,518,240 Thlr. und des gleichfalls zum Theil verausgabten Bedarfes von 1867. mit 715,833 Thalern, zusammen rund mit	2,234,000 =
7)	für den Bau einer Zweigbahn von Limburg nach Hadamar mit	380,000 =
	Latus	14,933,000 Thlr.

Uebertrag	14,933,000 Thlr.
8) desgleichen einer Zweigbahn von Dietz nach Hahnstätten (Kückershausen) mit	500,000 =
9) zur Anlage einer Zweigbahn der Schlesischen Gebirgsbahn von der Station Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze in der Richtung auf Schwadowitz mit	1,017,000 =
10) zum Bau einer Eisenbahn von Schneidemühl über Conitz nach Dirschau	7,800,000 =
11) zum Bau einer Eisenbahn von Thorn nach Insterburg mit fester Weichselbrücke bei Thorn	15,750,000 =
in Summa	40,000,000 Thlr.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die vorgenannten Bahnanlagen, soweit deren Ausführung nicht bereits stattgefunden hat, für Rechnung des Staates herzustellen, beziehungsweise das Betriebsmaterial zu beschaffen.

§. 3.

Der zu diesen Anlagen und Beschaffungen erforderliche Geldbedarf ist bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 40 Millionen Thaler durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen, welche vom Jahre 1868. an, nach Maaßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel, allmälig zu realisiren ist.

§. 4.

Von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf der Thorn-Insterburger Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung folgenden Jahre ab ist die Anleihe jährlich mit mindestens Einem Prozente zu tilgen.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge sind aus den etatsmäßigen Mitteln der Eisenbahnverwaltung zu entnehmen.

§. 6.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die

Ueber-

Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Samml. für 1852. S. 75.), Anwendung.

Der nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Tilgungsfonds darf niemals verringert werden; doch bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, Anleihen, welche demnächst im Laufe der Jahre 1868., 1869. und 1870. bewilligt werden möchten, mit der durch das gegenwärtige Gesetz bewilligten Anleihe Behufs der Verzinsung und Tilgung zu einer und derselben Anleihe zu vereinigen, sofern für die neuen Anleihen derselbe Zinsfuß gewählt und die Höhe des Tilgungsfonds nach denselben Bestimmungen festgesetzt wird. Auch ist der Staat befugt, sowohl den Tilgungsfonds zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen.

§. 7.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1. Nr. 1. bis 11. bezeichneten Eisenbahnen resp. Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 8.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 6983.) Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft beschlossen hat, Behufs Erweiterung der Anlagen und Vermehrung der Betriebsmittel im Anschluß an die durch Erlaß des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 21. November 1866. genehmigte Prioritätsanleihe II. Emission von der in den Bedingungen dieser Anleihe, welche durch den ferneren Erlaß des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1867. genehmigt sind, ihr vorbehaltenen Befugniß, ihr Anlagekapital zu dem bezeichneten Zwecke um eine fernere Summe von 1,000,000 Thaler durch Ausgabe von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission zu vermehren, Gebrauch zu machen, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der erwähnten Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die Emission der Obligationen erfolgt unter den in den vorgedachten, durch Erlaß des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1867. genehmigten Bedingungen zur Emittirung von 2,500,000 Thalern fünfprozentiger Altona-Kieler Prioritäts-Obligationen II. Emission enthaltenen Bestimmungen, welche, soweit nicht im Nachstehenden eine Aenderung festgestellt wird, auf die nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden 1,000,000 Thaler fünfprozentiger gleichnamiger Obligationen dergestalt vollständige Anwendung finden, daß die neu zu emittirenden Obligationen mit den bereits emittirten völlig gleiche Rechte haben.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden im Anschluß an die nach den mehrerwähnten, unterm 15. Januar 1867. genehmigten Bedingungen ausgefertigten Obligationen in Apoints zu 100 und 500 Thalern unter den fortlaufenden Nummern, und zwar:

500,000 Thaler in Apoints von 100 Thalern unter den Nummern 15,001—20,000.
500,000 " " " 500 " " " " 20,001—21,000.

stempelfrei nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und mit Zinskupons, sowie mit Empfangsanweisung für die folgende Serie derselben (Talon) nach den weiter beiliegenden Schemas B. und C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen werden sowohl dieses Privilegium, als die von dem Oberpräsidium für Schleswig-Holstein durch Erlaß vom 15. Januar 1867. genehmigten Bedingungen zur Emittirung von 2,500,000 Thalern fünfprozentiger Altona-Kieler Prioritäts-Obligationen II. Emission abgedruckt.

Die

Die erste Serie der Zinskupons wird, zur Erzielung eines übereinstimmenden Ausreichungstermins für die auf Grund der Bedingungen vom 15. Januar 1867. bereits emittirten und die noch zu emittirenden Obligationen, für die Jahre 1868. bis 1876. ausgefertigt; die folgenden Serien werden für je zehn Jahre den Obligationen beigegeben.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1871. beginnt und wozu alljährlich der Betrag von 5000 Thalern nebst den ersparten Zinsen von den ausgeloosten Obligationen verwendet wird.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz.

Bedingungen

zur

Emittirung von 2,500,000 Thalern fünfprozentiger Altona-Kieler Prioritäts-Obligationen II. Emission, genehmigt durch Erlaß des Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1867.

---

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen zweiter Emission werden unter fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt und zerfallen in

12,500 Stück zu 100 Thaler im 30-Thalerfuß auf grünem Papier mit schwarzem Druck von Nr. 1—12,500., zusammen 1,250,000 Thaler,

2,500 Stück zu 500 Thaler im 30-Thalerfuß auf violettem Papier mit schwarzem Druck von Nr. 12,501—15,000., zusammen .... 1,250,000 "

Thaler im 30-Thalerfuß 2,500,000.

 Mit

Mit den Prioritäts-Obligationen werden Zinskupons für 10 Jahre und ein Talon zur Empfangnahme der folgenden Zinskupons ausgegeben.

§. 2.

Der Nominalbetrag der Prioritäts-Obligationen zweiter Emission wird mit 5 Prozent p. a. verzinset, die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in Altona bei der Hauptkasse der Gesellschaft und in Kiel durch den Geschäftsführer daselbst, sowie in den Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden sollten, gezahlt, jedoch nach Ablauf der erwähnten Termine nur bei der Hauptkasse in Altona. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstagen an nicht geschehen ist, verfallen der Gesellschaftskasse.

§. 3.

Diese Prioritätsanleihe zweiter Emission wird vom Jahre 1872. anfangend nach Maaßgabe des beigefügten Tilgungsplanes mit $\frac{1}{2}$ Prozent und jährlicher Zurechnung der aus dem amortisirten Kapital gewonnenen Zinsen mittelst alljährlicher Verloosungen al pari zurückgezahlt. Die Verloosungen sollen alljährlich im Juli, zum ersten Mal 1871., und die Zahlungen am darauf folgenden 2. Januar stattfinden. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, nach Ablauf von zehn Jahren, mithin vom Jahre 1877. an, stärkere als die planmäßigen Verloosungen vorzunehmen.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden in den in §. 8. bezeichneten öffentlichen Blättern sofort nach erfolgter Ausloosung dreimal bekannt gemacht, zuletzt innerhalb 14 Tagen vor dem Zahlungstermine. Für die ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden die Zinsen nur bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie ausgeloost sind, bezahlt. Sollten Zinskupons bereits ausgelooster, aber nicht erhobener Prioritats-Obligationen präsentirt und bezahlt werden, so wird dieser zuviel bezahlte Zinsbetrag bei der Erhebung des Kapitals gekürzt. Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis eingereicht. Die Ausloosung geschieht in Altona in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollführenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern von Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

Der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ist das Recht vorbehalten, sämmtliche Prioritäts-Obligationen oder einen Theil derselben durch die öffentlichen Blätter (§. 8.) mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1877. geschehen.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen zweiter Emission sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Pfandgläubiger der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, und sind daher be-

folgt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge, vor den Inhabern der Stammaktien und der zu diesen gehörigen Kupons, jedoch nach den Inhabern der Prioritätsanleihe erster Emission d. d. 1. Juli 1864. im Betrage von 3,000,000 Thalern im 30-Thalerfuß, zu halten. Die Gesellschaft behält sich indessen das Recht vor, falls später eine Vergrößerung der Prioritätsanleihe statutarisch beschlossen und regierungsseitig genehmigt werden sollte, den Inhabern solcher etwa zu kreirenden Prioritäts-Obligationen bis zum Betrage von Einer Million Thaler im 30-Thalerfuß gleiche Priorität und Rechte mit den Inhabern dieser Prioritäts-Obligationen zweiter Emission zu verleihen.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörenden Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der ersten sowohl wie der zweiten Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Hauptbahn, der Zweigbahnen und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche geringfügige Veräußerungen, welche im Interesse eines besseren Betriebes oder verbesserter Kommunikation mit oder neben den Bahnhöfen für erforderlich erachtet und Seitens der Regierung gestattet werden.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des in §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

c) wenn die in §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen sub a. und b. kann das Kapital von dem Tage an, an welchem einer derselben eintritt, mit Zinsen zurückgefordert werden, und zwar

ad a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, und im Falle

sub b) bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem

sub c) gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 6.

Die Auszahlung der ausgeloosten oder von der Direktion gekündigten Prioritäts-Obligationen erfolgt in Altona im Hauptbüreau an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu ge-

gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die im Wege der Amortisation oder Kündigung eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, welches unter Angabe der Nummer der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus solchen ausgeloosten und nicht innerhalb der bezeichneten Frist erhobenen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsgründen zu beschließen.

§. 8.

Alle nach diesen Bedingungen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in nachstehenden Zeitungen:

in dem Altonaer Merkur,
in der Kieler Zeitung,
in den Itzehoer Nachrichten,
in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen,
in den Hamburger Nachrichten,
in der Leipziger Eisenbahnzeitung,
in der Berliner Börsenzeitung.

Für den Fall, daß im Laufe der Zeit die eine oder die andere dieser Zeitungen eingehen sollte, wird es in den übrigen Blättern bekannt gemacht werden, welche andere in demselben Territorio erscheinende Zeitung der eingehenden Zeitung substituirt werden wird.

Stamm-Ende.

Altona-Kieler
Prioritäts-Obligation
II. Emission
№ .....

Unterzeichnet von
Herrn...............

Beigegeben:
18 Zinskupons der
Serie I.
für die Jahre 1868. bis
1876.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

100
resp. 500.

Schema A.

Prioritäts-Obligation II. Emission

der

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft

№ ......

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.
resp. **Fünf-**

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern
resp. Fünf-
an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale in Prioritäts-Obligationen der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft II. Emission.

Altona, den 1. Januar 1868.

Die Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden 18 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 1868—1876.

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

100
resp. 500.

Schema B.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Serie I. **Zins-Kupon** № (3.)

zu der

Prioritäts-Obligation II. Emission

№ ......

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. gegen diesen Kupon an den auf der Rückseite der Obligation bezeichneten Zahlstellen ..... Rthlr. .. Sgr. .. Pf. Preußisch Kurant als Zinsen vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18..

Altona, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

Ausgefertigt:

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation II. Emission

№ ......

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die folgende Serie Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Altona, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

Ausgefertigt:

(Nr. 6984.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Januar 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, sowie deren Statut vom 30. Oktober 1867. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6985.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868., betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade.

Auf den Bericht vom 6. Februar d. J. will Ich die Polizei-Ordnung für die Stadt Stade vom 21. Juni 1859. (Gesetz-Samml. für das vormalige Königreich Hannover S. 686. ff.) vom 1. April d. J. ab hiermit außer Kraft setzen und Sie ermächtigen, die Ortspolizei in der genannten Stadt der dortigen Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung nach Maaßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften, und insbesondere unter Vorbehalt der, der Staatsregierung nach §. 78. der Revidirten Städte-Ordnung für Hannover vom 24. Juni 1858. und nach §. 2. der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September v. J. zustehenden Befugnisse, zu überlassen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Februar 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 6986.)

(Nr. 6986.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868., betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben.

Auf Ihren Bericht vom 6. Februar d. J. bestimme Ich, was folgt:

1) das in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser nach dem Tarife vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. S. 518.) und nach der Bestimmung unter 1. Meines Erlasses vom 25. Juni 1863. (Gesetz-Samml. S. 442.) zu entrichtende Hafengeld wird vom 1. März d. J. ab von allen seewärts ein- und ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen

a) wenn sie beladen sind: { beim Eingange mit 4 Sgr. beim Ausgange mit 4 Sgr.

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind: { beim Eingange mit 2 Sgr. beim Ausgange mit 2 Sgr.

für die Last Tragfähigkeit erhoben;

2) das nach den Bestimmungen unter I. und II. des Anhangs II. zu dem unter 1. erwähnten Tarife (Gesetz-Samml. S. 522.) zu entrichtende Brückenaufzugs- und Stromgeld wird vom 1. März d. J. ab auf die Hälfte der bisher vorgeschriebenen Sätze ermäßigt. Von demselben Zeitpunkte ab ist von den zum Transport von Personen und zum Bugsiren zwischen Danzig und Neufahrwasser oder anderen an der Weichsel gelegenen Punkten benutzten Dampfschiffen das Stromgeld nach den Sätzen für beladene Stromfahrzeuge, oder, nach der Wahl des Abgabepflichtigen, statt dessen eine jährliche Abfindung von 2 Thlr. 15 Sgr. für die Last Tragfähigkeit, zu entrichten. Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6987.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868., betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschiffahrt u. s. w.

Einverstanden mit den in Ihrem Berichte vom 6. Februar d. J. gemachten Vorschlägen bestimme Ich, was folgt:

I. Von den in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Stolpmünde, Rügenwalde, Danzig und Neufahrwasser nach den Tarifen vom 24. Oktober 1840. (Gesetz-Samml. S. 324. 350. 355. 360.) und vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. S. 518.) und nach den Bestimmungen unter 1. Meiner Erlasse vom 25. Juni 1863. (Gesetz-Samml. S. 442.), vom 22. November 1867. (Gesetz-Samml. S. 1847.) und vom heutigen Tage, ferner in dem Hafen von Pillau nach dem Tarife vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. S. 524.) und Meinen Erlassen vom 10. April 1865. (Gesetz-Samml. S. 276.) und vom 13. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 703.), endlich in dem Hafen von Memel nach dem Tarife vom 19. April 1844. (Gesetz-Samml. S. 120.) und nach der Bestimmung unter 1. Meines Erlasses vom 29. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1343.) zu entrichtenden Hafengeldern bleiben sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

a) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

b) alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

c) Fahrzeuge von 40 Lasten oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem Preußischen Hafen in einen anderen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen. Vorstehende Bestimmung (zu c.) findet jedoch keine Anwendung auf die in den Häfen von Swinemünde und Pillau zu entrichtenden Abgaben.

II. Von allen Schiffen und Fahrzeugen, deren Tragfähigkeit 40 Lasten nicht übersteigt, ist in den vorstehend unter I. genannten Häfen an Hafengeld nur zu entrichten:

wenn sie beladen sind: { beim Eingange 2 Sgr.
beim Ausgange 2 Sgr.

wenn sie Ballast führen oder leer sind: { beim Eingange 1 Sgr.
beim Ausgange 1 Sgr.

für die Last Tragfähigkeit.

III. Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche eine Fahrt zwischen den unter I. genannten Häfen machen, sind von der Entrichtung des Hafengeldes **für den Eingang in den Bestimmungshafen befreit,** wenn

wenn sie in denselben einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

In gleicher Weise auch die Abgabenerhöhung bei Fahrten nach und von anderen, als den unter I. genannten Preußischen Häfen zu regeln, bleibt Ihnen überlassen.

IV. Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht, entrichten das Hafengeld in den unter I. gedachten Häfen nur nach dem Satze für Ballastschiffe.

Ich ermächtige Sie, den vorstehend benannten Artikeln, wenn sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte, noch andere Gegenstände gleichzustellen.

V. Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft. Von demselben Tage ab kommen die Erlasse vom 30. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 268.), vom 9. September 1854. (Gesetz-Samml. S. 545.) und vom 13. April 1863. (Gesetz-Samml. S. 168.) nicht mehr zur Anwendung. Wo in irgend einer Verordnung auf Bestimmungen der eben erwähnten Erlasse verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses an deren Stelle.

VI. Im Uebrigen bleiben die mit den vorstehenden Vorschriften nicht in Widerspruch stehenden Bestimmungen in den unter I. gedachten Tarifen und den dazu ergangenen späteren Anordnungen in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).